

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Erba Wärmetechnik GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen

(Stand 23-02-2023)

A) Allgemeines

Für die Lieferung aller unserer Waren, auch soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt und sind bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne Bezugnahme in jedem Einzelfalle maßgeblich. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden sind beiderseits nur verpflichtend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

B) Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibend.
2. Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Für sämtliche von uns stammenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, die dem Angebot beigelegt sind, behalten wir uns ausdrücklich das Eigentum und die Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte und/oder der Verwendung durch Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Aufträge an uns bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt unser am Tag der Lieferung gültiger Preis. Bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Lieferfristen bis zu 6 Monaten darf im Falle von Tarifierhöhungen und/oder Materialpreisänderungen bis zu 4 %, bei längeren Lieferfristen um bis zu weiteren 4 % je Halbjahr erhöht werden.
5. Wir behalten uns den entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag binnen längstens 4 Wochen nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unter folgenden Bedingungen vor: Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten.

C) Lieferzeit und Versand

1. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, sind die von uns genannten Liefertermine unverbindlich. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Angebotsannahme, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Wir haften nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang.
2. Tritt durch von uns nicht verschuldete Umstände, z.B. durch höhere Gewalt oder beim Versand bei dem hierzu von uns beauftragten Unternehmen, eine Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen; in diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs.2 Ziff.2 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Lieferverzögerung auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern die Lieferverzögerung nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die von uns zu vertretende Lieferverzögerung auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Werden Bestellungen auf Abruf erteilt, besteht eine Abnahmeverpflichtung spätestens drei Monate nach Auftragserteilung, sofern nicht ausdrücklich ein anderes schriftlich vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter vorheriger Ankündigung den bei uns noch lagernden Gesamt- oder Restbestand an Auftragsware auszuliefern. Wird die vereinbarte Frist von drei Monaten oder eine andere Abnahmefrist überschritten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die für die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen.
8. Wird vom Käufer eine beschleunigte Versandart gewünscht, so gehen die Mehrkosten hierzu zu seinen Lasten.
9. Rollgelder bzw. Zustellgebühren am Empfangsort gehen zu Lasten des Käufers.

D) Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, rein netto ohne Abzug.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist dem Käufer im Vertrag ein Nachlass in Form von Skonto gewährt, so ist der Käufer berechtigt, von der gesamten Vertragssumme Skonto abzuziehen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen, also auch jede einzelne etwaige Abschlagszahlung innerhalb des Skontos gewährenden Frist geleistet hat; maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto.
4. Wird das Skonto gewährende Zahlungsziel auch nur bezüglich einer Teilleistung bzw. Abschlagszahlung überschritten, entfällt die Berechtigung des Käufers, überhaupt Skonto geltend zu machen; insbesondere steht dem Käufer kein Anspruch zu, Skonto anteilmäßig für die Teilleistungen geltend zu machen, die fristgerecht erfolgten.
5. Spezielle Verpackungswünsche werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hinzu kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
6. Wir sind berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.
7. Unser Anspruch auf Geltendmachung jeglichen Verzugschadens infolge verspäteter Zahlung bleibt unberührt.
8. Sofern fällige Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen noch nicht vollständig bezahlt sind, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über seine Vermögensverhältnisse ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch unbezahlten Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofortige Zahlung und für neue Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
9. Der Käufer kann nur mit von uns unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen solcher Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. In Fällen der Gewährleistung besteht ein Zurückbehaltungsrecht am noch offenen Kaufpreis insoweit, als der Wert der Leistung durch den Mangel herabgesetzt ist.
10. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

E) Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Rechnungen und unserer sonstigen Forderungen, bei Schecks und Wechsel bis zu deren Einlösung, unser Eigentum.

2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns hiermit im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

4. Wir sind verpflichtet, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6. Muster, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer die Kosten dafür ganz oder teilweise trägt.

7. Wird Ware vom Käufer zurückgenommen, so wird sie von uns mit dem Wert gutgeschrieben, in dessen Zustand und Alter sich die Ware befindet. Die Kosten für die Rücksendung gehen hierbei ebenfalls zu Lasten des Käufers.

F) Gefahrenübergang - Verpackungskosten - Schutzrechte

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk " vereinbart.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Bei Fertigung nach Käuferangaben, ist dieser voll dafür verantwortlich, dass keine Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Schutzrechte stellt der Käufer uns von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter und Kosten jeglicher Art frei.

G) Gewährleistung - Schadenersatz

1. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Weiterverarbeitung oder der Einbau der gelieferten Ware stellt einen Verzicht auf die Mängelrüge dar, sofern der Mangel erkennbar war. Wird die Ware in eine Anlage eingebaut, so ist der Käufer verpflichtet uns Einsicht in die Konstruktionsunterlagen zu gewähren, soweit dies im Zusammenhang mit unserem Liefergegenstand steht. Eine Verweigerung der Einsichtnahme schließt die Gewährleistungsansprüche des Käufers aus.
2. Im Falle von Rücksendungen ist eine Gewährleistungsprüfung eines Verdichters oder der gesamten kältetechnischen Anlage nur möglich, wenn die Rohrleitungen so verschlossen (zugelötet) sind, dass das Öl nicht auslaufen kann. Weiterhin müssen die komplette Elektrik angeschlossen und alle sonstigen eventuellen Anbauteile vorhanden sein. Das Typenschild muss am Verdichter original befestigt sein.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Übergabe. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn unsere Leistungen als Bauleistungen oder sonstige Werkleistungen zu qualifizieren sind, die nicht unter § 651 BGB fallen.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (5) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
10. Gewährleistungsansprüche für wesentliche Fremderzeugnisse sind zunächst aus abgetretenem Recht gegen unsere Vorlieferanten geltend zu machen. Erst im Anschluss haften wir für nicht durchsetzbare Ansprüche und entstandene Kosten der Rechtsverfolgung.
11. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
12. Vorstehende Regelungen gelten für vorvertragliche Pflichtverletzungen entsprechend.
13. Unsere Haftung entfällt auch bei unerheblichen Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag geschuldeten Gebrauch nicht mindern und für Lieferteile, die durch ihre Beschaffenheit oder der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen. Als unerhebliche Mängel gelten auch geringfügige Mängelabweichungen.
14. Die Haftung entfällt ebenfalls bei Mängeln, die auf fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sowie bei Mängeln, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel etc. zurückzuführen sind. Bei Ausführungsänderungen kann die Gültigkeit von Güte- und Prüfzeichen eingeschränkt werden oder ganz entfallen.

H) Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Lit.G vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

I) Reparaturen

Für reparierte und ausgetauschte Teile übernehmen wir entsprechend unseren vorstehenden Bestimmungen die Gewähr.

J) Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile Böblingen bzw. Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann ist.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.